

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Monika Schaal, Dr. Dorothee Stapelfeldt,  
Ole Thorben Buschhüter, Anne Krischok, Michael Neumann, Ties Rabe,  
Carola Thimm (SPD) und Fraktion**

**Betr.: Novellierung des Hamburgischen Wassergesetzes und des Hamburgischen Abwassergesetzes**

Am 6. August 2009 ist das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts verkündet worden; sein Artikel 1 enthält das neue „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)“ (BGBl. I S. 2585). Es ist zwischenzeitlich am 1. März 2010 vollständig in Kraft getreten. Das im Rahmen der nunmehr konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz (GG)) erlassene WHG lässt Raum für ergänzende Regelungen durch die Landesgesetzgeber. Darüber hinaus können die Länder gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG auch abweichende Regelungen treffen, soweit es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handelt.

Bereits Ende August 2009 hatten die zuständigen Behörden die Arbeiten an einem Gesetzentwurf für eine Novellierung des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) aufgenommen und zwar mit dem Ziel, dass dieses zum 1. März 2010 in Kraft treten könnte (Drs. 19/3853). Nachdem diese Frist verstrichen war, hieß es, dass eine gesetzliche Neuordnung zum 1. März 2010 (doch) nicht erforderlich gewesen sei. Im Hinblick auf eine gesetzliche Neuordnung seien die Planungen noch nicht abgeschlossen (Drs. 19/5790).

Ausdruck „guter Gesetzgebung“ ist es jedoch, dass Gesetze sowohl für den professionellen Rechtsanwender als auch für den juristischen Laien verständlich sind. Allein im HWaG sind jedoch rund ein Drittel der Paragraphen ganz oder teilweise obsolet, sodass es grundlegend überarbeitungsbedürftig ist. Von „guter Gesetzgebung“ kann beim HWaG ebenso wie beim gleichfalls betroffenen Hamburgischen Abwassergesetz angesichts der Vielzahl der in ihnen enthaltenen Normen, die vollständig oder teilweise keine Anwendung mehr finden, keine Rede mehr sein. Dabei ist unstrittig, dass der Vollzug des neuen WHG ergänzender Regelungen durch Landesgesetze bedarf. Der Senat ist deshalb in der Pflicht, hier endlich für Abhilfe zu sorgen, um Vollzugsprobleme zu vermeiden und Rechtsklarheit herzustellen.

### **Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

Der Senat wird aufgefordert, der Bürgerschaft schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. August 2010, Gesetzentwürfe zum Neuerlass des Hamburgischen Wassergesetzes und des Hamburgischen Abwassergesetzes zuzuleiten.